

Mandanteninformation 1/ 2019

Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen **ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 %** der Aufwendungen, die auf den **Lohnanteil** in der Rechnung entfallen.

Max. 6.000,00 € Lohnaufwand führen zu einer **Steuerersparnis** in Höhe von jährlich **höchstens 1.200,00 €**.

Der Bundesfinanzhof hatte nun einen Fall zu entscheiden, in dem ein Steuerpflichtiger Steuerermäßigung für Lohnkosten in Höhe von 3.000,00 € begehrte, die für die Beseitigung eines Wasserschadens angefallen waren. Auf Nachfrage des Finanzamts stellte sich doch heraus, **dass seine Versicherung den Schaden in vollem Umfang reguliert hatte**.

Weil beim Steuerpflichtigen schlussendlich die wirtschaftliche Belastung nicht vorgelegen hat, verweigerte in letzter Instanz der Bundesfinanzhof den Abzug dieser Handwerkerrechnung.

Interessanterweise hatte der Steuerpflichtige vor dem Bundesfinanzhof damit argumentiert, dass ihn ja die gezahlten Versicherungsbeiträge wirtschaftlich belasten würden, ohne die gezahlten Versicherungsbeiträge hätte es ja auch keine Erstattung seitens der Versicherung gegeben.

Allerdings verwarf der Bundesfinanzhof auch diesen kreativen Ansatz.

Jobtickets

Der Gesetzgeber hat ab dem 1.1.2019 eine Steuerfreiheit für sog. Jobtickets eingeführt. Die Steuerfreiheit soll Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr veranlassen und somit Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch senken.

Die Steuerfreiheit wird nur dann gewährt, wenn die Leistungen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Gehaltsumwandlungen scheiden nach Auffassung der Finanzverwaltung aus.

Erfreulich ist, dass die Pauschalversteuerung entfällt, die bisher der Arbeitgeber getragen hat.

Auch ist die 44,00 €-Freigrenze für Sachzuwendungen (Stichwort Tankgutschein) hiervon nicht berührt.

Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge

Wenn in Ihrer Praxis ein Pkw zum Betriebsvermögen gehört (mehr als 50 % betriebliche Nutzung), ist die private Fahrleistung mit der sog. 1 %-Regel zu erfassen oder Sie führen ein Dauerfahrtenbuch.

1 %-Regel bedeutet, dass 1 % des inländischen Bruttolistenpreises pro Monat als Einnahme zu erfassen ist.

Ab dem **1.1.2019 gilt für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge die Regelung**, dass nicht der inländische Listenpreis zu 100 %, **sondern nur zur Hälfte anzusetzen ist**.

Begünstigt werden reine Elektrofahrzeuge ebenso bestimmte Hybridelektrofahrzeuge. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug zudem die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen.

Lohn- und Personalbuchhaltung

Seit dem 1.1.2013 haben wir die Steuerberatungskosten für Ihre Personallohnbuchhaltung konstant halten können.

Bedingt durch die immer stärkere Bürokratisierung der deutschen Sozialversicherung, die gestiegenen Personalkosten und die gestiegenen Kosten für die EDV werden wir, beginnend mit dem 1.1.2019, die Beiträge leicht anheben.

Wir bewegen uns damit immer noch unter dem Mittelwert der Steuerberatergebührenverordnung.

Es wird z. B. für die monatliche Lohnkontoführung incl. der Übermittlung der Beitragsnachweise, der Lohnsteueranmeldung usw. zukünftig 12,00 € mtl. zzgl. USt berechnet.

Ihre
Friedhelm und Cornelius Gehrmann
und Team